



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 20.12.2018, Zl. 852-0/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.1994, Zl.004-3/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### §1

#### Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### §2

#### Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je	120	Liter Müllbehälter	Euro	7,48
b) je	240	Liter Müllbehälter	Euro	12,42
c) je	1.100	Liter Müllbehälter	Euro	56,84
d) je	120	Liter Biomüllbehälter	Euro	7,48
e) je	240	Liter Biomüllbehälter	Euro	12,42

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

für die Ortschaften innerhalb der Sammelplätze	Euro	6,91
für die Ortschaften außerhalb der Sammelplätze	Euro	6,34

### §3

#### Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### §4

#### Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die im § 1 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember fällig.

## §5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg, vom 19.12.2005, Zl. 852-0/2005-BGM/str., außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(LAbg. Franz Pirolt)

Angeschlagen am: 21.12.2018  
Abgenommen am: 18.01.2019